

Satzung des SV Neptun 1910 Aachen e.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V.“.
- (2) Der Verein ist unter der Nummer 1.086 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbandes NRW und des Westdeutschen Volleyballverbandes (WVV). Der Anschluss an weitere Fachverbände ist möglich.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung junger Menschen; er bildet Sportler in den vom Verein angebotenen Sportdisziplinen aus und fördert sie. Er will insbesondere junge Menschen für den Sport begeistern.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder, insbesondere von Wettkämpfen, Trainingslagern und Lehrgängen.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Talentsichtung und Talentförderung, insbesondere im Jugendbereich.
7. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
8. Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendernziehung, der Jugendbildung.
9. Ausrichten von der nationalen und internationalen Jugendbegegnungen und des Jugendaustausches zur Völkerverständigung.
10. Durch den Betrieb eines Sportinternates und sämtliche damit zusammenhängende Leistungen wie Betreuung, Unterstützung, Ausbildung, Versorgung und Beherbergung von Sportlern, vor allem Kindern und Jugendlichen.
11. Hilfe im Sinne der Integration von Flüchtlingen.

Der Verein fördert und unterstützt ebenfalls die Bestrebungen der DLRG.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

(2) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

(3) Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht/nur eingeschränkt.

(4) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder solchen, die sich trotz Abmahnung mehrfach wiederholen durch Beschluss, der schriftliche begründet werden muss, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet im Auftrag des erweiterten Vorstandes der Disziplinarausschuss gem. Ziffer 1 der Disziplinarordnung. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde möglich. Über die Beschwerde des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand, über die Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der erweiterte Vorstand auf Vorschlag und nach Rücksprache mit dem Abteilungsvorstand.

Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

(3) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

(4) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige, zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Gremien:

a.) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Finanzverwalter
- dem Beitragswart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der 1. oder 2. Vorsitzende sein soll.

b.) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- dem Vertreter der Vereinsjugend
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- den bis zu drei Beisitzern
- den Leitern der Abteilungen

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 14 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahme bilden der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, und die Abteilungsleiter, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gemäß den Abteilungsordnungen gewählt werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis

zur nächsten Mitgliederversammlung / turnusgemäßen Neuwahl führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

(5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen, mit Ausnahme der Disziplinarordnung, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

(6) Über Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 5.000 Euro pro Jahr belasten, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft je nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein.

Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des jeweils hierzu berufenen Vorstandsgremiums ihre Zustimmung erklären.

Der erweiterte Vorstand sollte jährlich mindestens 4-mal, der geschäftsführende Vorstand jährlich mindestens 6-mal tagen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

(3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

(4) Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

(5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, einberufen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt Zeit, Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung vom erweiterten Vorstand beschlossen oder von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(4) Anträge zur Tagesordnung können dem geschäftsführenden Vorstand bis zu 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(6) Jedes anwesende Mitglied ist mit der Vollendung des 17. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist nicht von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder abhängig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen über Beschlussvorschläge sind auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung erforderlich.

(10) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, führt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch die Versammlung. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
2. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des erweiterten Vorstandes
3. die Wahl von Kassenprüfern und die Entgegennahme des Prüfberichts
4. die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer

5. die Entgegennahme des Haushaltsplanes
6. die Entscheidung über Satzungsänderungen

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer im geraden und der zweite Kassenprüfer im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlen

(1) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers und die Ernennung der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder erfolgen geheim.

(2) Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 15 Ältestenrat

Der Verein kann einen Ältestenrat haben.

(1) Die Ehrenmitglieder wählen aus ihrer Mitte bis zu 7 Mitglieder zum Ältestenrat.

(2) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Dem Ältestenrat obliegt die Beratung des erweiterten Vorstandes.

(4) Der Ältestenrat soll in Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern und strittigen Vereinsfragen schlichten.

(5) Der Ältestenrat empfiehlt der Mitgliederversammlung vorzunehmende Ehrungen des Vereins.

§ 16 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.

(2) Näheres regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Die Abteilungsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 18 Verfahren bei Auflösung

(1) Der erweiterte Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Aachen mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich zu dem in § 2 angegebenen Zweck zu verwenden, wenn dieser nicht mehr zu verwirklichen ist für sonstige gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

(3) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2020 beschlossen.

Disziplinarordnung des SV Neptun 1910 Aachen e. V.

Die Disziplinarordnung soll dem Erscheinungsbild des Vereins in der Öffentlichkeit dienen, die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Vereins gewährleisten und die Vermeidung von Streitigkeiten und persönlichen Auseinandersetzungen bewirken.

(1) Der Verein hat einen Disziplinarausschuss bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer, ersatzweise dem Finanzwart

- dem Vorsitzenden des Ältestenrates, ersatzweise seinem Stellvertreter
- dem Vorsitzenden des jeweils Abteilungsvorstandes, dem das Mitglied angehört, das vom Disziplinarverfahren betroffen ist, ersatzweise seinem Stellvertreter.

(2) Gegen jedes Mitglied des Vereins kann von einem Vereinsmitglied ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarausschuss schriftlich beantragt werden, wenn es

- dem Verein Schaden zufügt.
- die Satzung oder Ordnungen des Vereins verletzt.
- vereinsinteressen zuwiderhandelt.
- vereinsinterne Informationen an Unbefugte weitergibt.
- sich unsportlich verhält.
- Anordnungen von Vereinsorganen oder Personen, die für bestimmte Angelegenheiten zuständig sind, nicht befolgt.
- Funktionsträger des Vereins, Beteiligte anderer Mannschaften, das Publikum oder Medienvertreter beleidigt.
- den Verein in seiner öffentlichen Reputation durch sein Verhalten beschädigt.

Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Vor Einberufung des Disziplinarausschusses hat der Vorstand alle Möglichkeiten des erzieherischen Einwirkens, der Schlichtung, der Einigung und der Konfliktlösung einzuleiten.

Der Disziplinarausschuss kann in allen Fällen auch selbständig aktiv werden.

(3) Der Disziplinarausschuss hat vor der Entscheidung das Mitglied anzuhören und den Sachverhalt aufzuklären, soweit Jugendliche betroffen sind, ist den gesetzlichen Vertretern das Anhörungsrecht zu gewähren.

(4) Der Disziplinarausschuss kann folgende Sanktionen beschließen:

- Ausspruch einer Abmahnung
- Ausspruch einer Verwarnung
- Ausschluss von Übungs- oder Trainingsarbeit, Vereinslehrgängen
- Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen für die Dauer von bis zu 3 Monaten
- Verhängung eines Startverbotes für Wettkämpfe, Lehrgänge und vergleichbare Veranstaltungen für die Dauer von maximal einem Jahr, unabhängig davon, wer deren Veranstalter ist
- Verbot der Übernahme oder weiteren Ausübung eines Amtes im Verein für die Dauer von maximal einem Jahr
- Vereinssperre auf bestimmte Zeit

Der Disziplinarausschuss kann bei schwerwiegenden Verstößen oder solchen, die sich trotz Abmahnung mehrfach wiederholen, den Vereinsausschluss des betroffenen Mitgliedes beschließen.

Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt.

(5) Die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist dem betroffenen Mitglied von dem geschäftsführenden Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der hierüber entscheidet – mit Ausnahme des Vereinsausschlusses. Im Falle des Vereinsausschlusses

ist die Beschwerde der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung mit einer Dokumentation des Sachverhaltes vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

(6) Diese Disziplinarordnung ist Anlage und zugleich Bestandteil der Vereinssatzung des SV Neptun 1910 Aachen e. V.